



STATUTEN
des
Bergführerverein Haslital
2020

<u>Abkürzungen:</u>	BVH	Bergführerverein Haslital
	BBV	Berner Bergführerverband
	SBV	Schweizer Bergführerverband
	IVBV	Internationale Vereinigung der Bergführerverbände

Die verwendete männliche Form gilt auch für das weibliche Geschlecht

1. Name und Sitz

- Art. 1** Name Unter dem Namen Bergführerverein Haslital, besteht ein Verein mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60 ff ZGB
- Art. 2** Sitz Der Sitz des Vereins ist Meiringen.

2. Zweck

- Art. 3** Zweck Der BVH bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in der Region des Sitzes.
Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen und kann im Rahmen des vorgenannten Zwecks sämtliche gesetzlich vorgesehenen Klage- und Beschwerderechte selbstständig geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 4** Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind Bergführer, Kletterlehrer und Wanderleiter SBV, mit einem von der IVBV und dem SBV anerkannten Fachausweis.
Passivmitglieder Nach Erreichen des 65. Altersjahres ist ein Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft möglich.
B - Mitglieder Bergführer, Kletterlehrer und Wanderleiter SBV, die in einem anderen Bergführerverein Aktivmitglieder sind, sowie Bergführeraspiranten und Träger ohne gültigen IVBV / SBV Fachausweis.
Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Es sollen dies sein: Vereinsmitglieder welche sich ausschliesslich für unseren Verein eingesetzt haben und sich in einem fortgeschrittenen Alter befinden. Einem Ehrenmitglied wird der Vereinsbeitrag in der Höhe des aktuellen Jahresbeitrages durch den Verein übernommen.
Übertritte Ein Wechsel der Mitgliedschaft muss schriftlich (mittels eingeschriebenem Brief) 10 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 5** Aufnahme Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Aufnahmegesuche sind bis 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 6** Uniform Neueintretende Mitglieder sind verpflichtet eine (Haslitaler) Bergführer-Uniform zu erwerben. Übergetretenen Bergführern aus einem anderen Verein, ist es freigestellt, ob sie die Uniform aus ihrem alten Verein anziehen oder auf die Haslitaler Uniform wechseln wollen.
- Art. 7** Austritt Die Mitgliedschaft endet durch:
a) Demission, wenn diese schriftlich (mittels eingeschriebenem Brief) 10 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht wird.
b) Ausschluss
c) Tod
- Art. 8** Ausschluss Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen:
a) wenn es gegen die Statuten und die Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes verstösst
b) bewusst gegen die Verbandssinteressen handelt und seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
c) durch sein Verhalten das Ansehen des BVH schädigt
- Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, müssen jedoch für das laufende Jahr die finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich leisten.

Art. 9	Haftung	Für die finanziellen Verbindlichkeiten haften nur das Vermögen des Vereins und die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder
---------------	---------	--

4. Organisation

Art. 10	Vereinsorgane	Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle
Art. 11	Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

5. Generalversammlung

Art. 12	Einberufung	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Herbst statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt schriftlich min. 10 Tage vorher durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden.
Art. 13	Anträge	Anträge, die auf der Traktandenliste aufgenommen werden, müssen bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Die Versammlung kann nur über Anträge entscheiden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind und fristgemäss eingereicht wurden.
Art. 14	Leitung	An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz; bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Anträge, Beschlüsse und Wahlen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.
Art. 15	Stimmrecht	B – Mitglieder sind nur bei Personen- und Sachgeschäften, welche den BVH betreffen, stimmberechtigt. Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Art. 16	Befugnisse	Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung d) Festlegung der Aufnahme- und Jahresbeiträge (Vereinsbeiträge) e) Genehmigung des Revisorenberichtes f) Genehmigung des Budget g) Wahl des Vorstandes, des Klettersteigchefs und zwei Rechnungsrevisoren h) Ernennung der Ehrenmitglieder i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 5, 6, und 7 dieser Statuten j) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder k) Beschluss über allfällige Beiträge l) Genehmigung allfälligen Statutenänderungen m) Einmalige Ausgaben, die Fr. 2000.-- übersteigen
Art. 17	Beschlussfassung	Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht das Gegenteil beschliesst. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los
Art. 18	Kommissionen/Arbeitsgruppen	Je nach Bedürfnis können Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Deren Aufgaben werden vom Vorstand und von der Versammlung geregelt.

6. Vorstand

Art. 19 Wahlen & Zusammensetzung Die Generalversammlung wählt den Vorstand, welcher aus fünf Personen besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

Präsident	leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen, ordnet dieselben an und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
Vizepräsident	ist Stellvertreter des Präsidenten und muss ihn in Abwesenheit vertreten.
Sekretär	führt bei den Verhandlungen des Vorstandes und den Versammlungen das Protokoll, verfasst die ausgehenden Erlasse, welche er mit dem Präsidenten unterzeichnet.
Kassier	verwaltet das Vereinsvermögen, schliesst die Jahresrechnung ab und legt diese rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung vor.
Beisitzer	hat den andern Vorstandsmitgliedern in allen Sachen behilflich zu sein und dieselben zu unterstützen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine betreffende Wahl für die Dauer einer Periode anzunehmen. Ersatzwahlen sind nur für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen. Nach einer 12-jährigen Amtsdauer ist ein Mitglied nicht mehr wählbar. Zur Wahl kommen entweder der Präsident, Kassier und Beisitzer oder der Vizepräsident, Sekretär und Hüttenchef. Die Zusammensetzung muss mindestens aus 2/3 Bergführern bestehen. Das heisst, es müssen 4 Bergführer im Vorstand vertreten sein, 2 Personen können Wanderleiter oder/und Kletterlehrer sein.

Art. 20 Zuständigkeit

- a) Der Vorstand vertritt den BVH gegenüber Dritten und wahrt dessen Interessen
- b) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Vereinsgeschäfte sorgfältig und speditiv zu erledigen
- c) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Versammlung um.
- d) Festsetzung der qualitativen und quantitativen (mittel- und langfristigen) Ziele
- e) Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung.
- f) Aufsicht über die Einhaltung des Vereinszwecks
- g) Der Vorstand stellt einen Vertreter im Vorstand des BBV und der Verwaltung der Genossenschaft Tällihütte
- h) Der Vorstand fasst Beschlüsse zuhanden der ausserordentlichen DV (ehemalige Tarifsitzung) des BBV und der Präsidentenkonferenz des SBV

Art. 21 Einberufung Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklungen der Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten

Art. 22 Leitung Den Vorsitz an der Vorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident

Art. 23 Stimmrecht & Beschlussfassung Zur rechtsverbindlichen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern notwendig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 24 Entscheidungskompetenz Der Vorstand hat eine Entscheidungskompetenz in der Höhe von max. Fr. 2000.—pro Geschäft

Art. 25 Urkunden Rechtsverbindliche Urkunden müssen, um den Verein zu verpflichten, mit der Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten und einem Unterschrift berechtigtem Vorstandmitglied versehen sein.

7. Revisionsstelle

Art. 26 Bestellung Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren

- Art. 27** Befugnisse Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten

8. Finanzen

- Art. 28** Zusammen-
setzung Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) Eintrittsbeiträgen
b) Mitgliederbeiträgen für BVH
c) Beiträgen aus Werbeverträgen (Sponsoring)
d) Spenden
e) Erträgen der Genossenschaft Tällihütte
- Art. 29** Budget-
genehmigung Der Versammlung wird das Budget zur Genehmigung vorgelegt
- Art. 30** Beitrags-
erhebung Die Aufnahme- und Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Beiträge an Dritte werden automatisch angepasst. Der Vorstand ist beauftragt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das Inkasso erfolgt
- Art. 31** Entschädigung Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Spesenentschädigung. Die Spesenentschädigung ist im Spesenreglement oder Protokoll geregelt. Telefon - und Portospesen werden nach effektivem Aufwand entschädigt. Für ein Vorstandssessen wird ein maximaler Betrag von der Generalversammlung festgelegt

9. Fachkurse

- Art. 32** Grundlagen Als Grundlage dient das Reglement der übergeordneten Organe
- Art. 33** Entschädigung Der Kursorganisator wird nach Aufwand, der Klassenlehrer mit dem gültigen minimalen Taglohn entschädigt.
- Art. 34** Kosten Wenn es die finanzielle Lage des BVH erlaubt, übernimmt der BVH einen Teil der Kosten der Vereinsmitglieder

10. Klettersteig

- Art. 35** Finanzierung Für die notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist ein spezielles Konto zu führen
- Art. 36** Klettersteig
Chef Der Klettersteigchef wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Aufgaben sowie dessen Entlohnung sind in einem Pflichtenheft zusammengefasst. Für ausserordentliche Arbeiten, welche den gängigen Aufwand übersteigen, gilt Art.36
- Art. 37** Entschädigung Ausserordentliche Arbeiten am Klettersteig können entschädigt werden. Eine Entschädigung erfolgt frühestens ab dem dritten geleisteten Werktag innerhalb eines Kalenderjahres. Es wird ein maximaler Tagesansatz von Fr. 500.- festgelegt. Es gelten die üblichen Tagessätze für Bergführer. Für eine allfällige Entschädigung an Dritte bedarf es der vorgängigen Absprache mit dem Vorstand.

11. Tällihütte

- Art. 38** Genossenschaft Der BVH ist Genossenschafter der Genossenschaft Tällihütte und hat ein Stimmrecht, das durch irgend ein Vereinsmitglied des BVH geltend gemacht werden kann. Bezüglich der Verwaltung der Tällihütte gelten die Statuten der Genossenschaft Tällihütte.

12. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Art. 39** Statuten-
änderungen Die Statutenänderung kann nur an einer ordentlichen Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- Art. 40** Vereins-
auflösung Solange noch mindestens 15 Mitglieder dem BVH angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden
- Art. 41** Vereins-
vermögen Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen zu Handen eines neu zu gründenden Bergführervereins dem Regierungsstat-Haltersamt Oberhasli zur Verwaltung / Verwahrung übergeben. Sofern die Neugründung nicht innert fünf Jahren erfolgt, darf das Vereinsvermögen an eine Wohltätigkeits-Institution im Hasli verwendet werden

13. Verschiedenes

- Art. 42** Gerichtsstand Der Gerichtsstand des BVH ist Meiringen
- Art. 43** Inkrafttreten Die vorliegenden Statutenänderungen wurden durch die schriftliche Beschlussfassung und Abstimmungen durch den BVH vom 13. November 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 2014

Namens der Versammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Niklaus Kohler

Barbara Lechner